

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23582 –**

Zu den Managementplänen des Bundesamtes für Naturschutz für die Naturschutzgebiete in der Ostsee

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits im Jahr 2004 sechs Natura 2000-Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) an die Europäische Kommission gemeldet (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>, S. 24 ff.). Fünf dieser Gebiete wurden somit der sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und einer der Vogelschutzrichtlinie (VRL) unterstellt. Daraufhin erfolgte 2017 die förmliche Unterschutzstellung nach nationalem Recht durch die Erklärung der drei Gebiete „Fehmarnbelt“, „Kadetrinne“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“ als Naturschutzgebiete (NSG) (ebd., S. 24). Zu diesem Zeitpunkt hatte die damalige Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Barbara Hendricks gegen den ausdrücklichen Willen des damaligen Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt die umstrittenen Naturschutzgebietsverordnungen in der Ostsee durchgesetzt (<https://www.dafv.de/referate/aktuelles/item/146-barbara-hendricks-und-das-verloren-gegen-vertrauen>), woraufhin Angelverbote in Teilen der Schutzgebiete der AWZ für die Freizeitfischerei – als bisher einzige Maßnahme – zum Schutz der genannten Gebiete festgelegt und umgesetzt wurden (ebd.). Bis heute basiert nach Ansicht der Fragesteller diese Entscheidung einer nicht begründeten Verbotspolitik nicht auf einer validen wissenschaftlichen Grundlage und auch die aktuellen Entwürfe der Managementpläne des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für die Naturschutzgebiete „Fehmarnbelt“, „Kadetrinne“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“ liefern laut dem Deutschen Angelfischerverband e. V. (DAFV) keine schlüssigen Begründungen, um über die bereits bestehenden Angelverbote hinaus auch die Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung von Auswirkungen der Freizeitfischerei in den NSG zu beschließen (<https://www.dafv.de/projekte/europaarbeit/item/406-bfn-legt-managementpläne-für-die-naturschutzgebiete-in-der-ostsee-vor>).

1. Beruht nach Kenntnis der Bundesregierung die im Jahr 2017 von der damaligen Bundesumweltministerin Barbara Hendricks durchgesetzte Naturschutzgebietsverordnung in der Ostsee auf wissenschaftlich fundierten Studien und den daraus gewonnenen Daten, und wenn ja, auf welchen (bitte den entsprechenden Quellenverweis angeben)?

Für die deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ der Ostsee wurde im Jahr 2020 eine Gebietsbeschreibung vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht (BfN 2020, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>). Diese umfasst eine ausführliche faktenbasierte Darstellung der Schutzgüter, der Nutzungen, der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber Wirkfaktoren sowie der Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter. Die in der Gebietsbeschreibung dargestellte Datengrundlage liegt in großen Teilen auch den drei NSG Verordnungen (NSGFmbV, NSGKdrV, NSGPBRV) in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee zu Grunde.

2. Resultiert die Notwendigkeit zusätzlicher Einschränkungen für die Freizeitfischer in den oben genannten NSG im Rahmen der durch das BfN entworfenen Managementpläne (Entwurf vom 9. Juni 2020) für die NSG der AWZ in der Ostsee auf wissenschaftlich nachvollziehbaren Gründen, und wenn ja, welche sind dies im Detail (bitte den entsprechenden Quellenverweis angeben)?

Die Eignung und Notwendigkeit der Maßnahmen basieren auf einer naturschutzfachlichen Herleitung. Die Herleitung erfolgt datenbasiert und kann nachgelesen werden in BfN 2017 (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript478.pdf>) bzw. in BfN 2020 (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>). Die vorgesehenen Maßnahmen der Ostsee Managementpläne sehen in Bezug auf die Freizeitfischerei nicht per se weitere Einschränkungen vor, sondern es soll in einem Dialogprozess die Ausübung der Freizeitfischerei mit möglichst geringen Auswirkungen in den Naturschutzgebieten besprochen werden (u. Managementplan „NSG Fehmarnbelt“, Maßnahme 6.2 „Einrichtung „Runder Tische“; Dialog mit Fischerei-, Angler- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck“).

3. Auf welchen Grundlagen beruht die Festsetzung im Managementplan „Fehmarnbelt“ (Entwurf vom 9. Juni 2020, S. 24), dass ein hervorragender Erhaltungszustand angestrebt werde, obwohl in der FFH-Richtlinie diesbezüglich lediglich ein guter Erhaltungszustand anzustreben ist?

Es wird auf Kapitel 2.2 im Managementplan „Fehmarnbelt“ verwiesen: Für jedes der Schutzgüter des NSG „Fehmarnbelt“ wurde in BfN 2020 (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>, Kap. 3) der in diesem Gebiet angestrebte Soll-Zustand hergeleitet. Diese Soll-Zustände sind in den Schutzziele verankert, die die Schutzgebietsverordnung (§ 3 Absatz 2, 4 und 5 NSGFmbV) für die einzelnen Schutzgüter im Gebiet vorgibt. Die Schutzziele wurden anhand naturschutzfachlicher Kriterien konkretisiert und für den Soll-Zustand jeweils die Stufen (B) – gut oder (A) – hervorragend vergeben (siehe BfN 2017 Kapitel 4.1). Die herausragende Bedeutung der Riffflächen im NSG „Fehmarnbelt“ ergibt sich aus Lage, Flächengröße und Qualität des Vorkommens. Sie haben einen Anteil von ca. 28 Prozent (114 km²) an den Riffflächen in der deutschen AWZ der Ostsee. Damit sind sie die größten zusammenhängenden Riffstrukturen in küstenfernen Gebieten westlich der Darßer Schwelle. Sie sind ein sehr bedeutsamer Trittstein und ein essenzielles Rückzugsgebiet für rifftypische marineuryhaline Arten und beherbergen auf

engstem Raum die artenreichsten benthischen Gemeinschaften der gesamten deutschen Ostsee.

4. Basiert die Ausführung im Managementplan „Fehmarnbelt“ (Entwurf vom 9. Juni 2020, S. 30), dass für die jüngste Vergangenheit von einem Rückgang beziehungsweise einer Verlagerung der Nutzung durch die Freizeitfischerei in Form von Hochseeangelfahrten für Angeltouristen im NSG Fehmarnbelt auszugehen ist, obwohl nach eigenen Aussagen dazu noch keine Daten vorliegen, auf einem wissenschaftlich belegbaren Bewertungsmaßstab, und wenn ja, welcher Maßstab wurde zur Evaluierung herangezogen?

Es wurde davon ausgegangen, dass die geltenden Verbote der Freizeitfischerei in den Naturschutzgebieten (u. a. NSGFmbV § 4 Absatz 2 Nummer 3) eingehalten wurden und dadurch die Belastung gesunken sind.

5. Beruhen die Einstufungen der jeweiligen Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter im Managementplan „Fehmarnbelt“ (Entwurf vom 9. Juli 2020, S. 33, Tabelle 3) auf wissenschaftlich nachvollziehbaren Begründungen, und wenn ja, wie sehen diese Argumente im Detail aus (bitte den entsprechenden Quellenverweis angeben)?

Für die deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ der Ostsee wurde im Jahr 2020 eine Gebietsbeschreibung vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht (BfN 2020, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>). Diese umfasst eine ausführliche auf den vorhandenen Daten und Fakten beruhende Darstellung der Schutzgüter, der Nutzungen, der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber Wirkfaktoren sowie der Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter.

6. Wie begründet die Bundesregierung wissenschaftlich valide die Ausführung im Managementplan „Fehmarnbelt“ (Entwurf vom 9. Juni 2020, S. 35), dass von der Freizeitfischerei die zweitstärkste Gesamtauswirkung, bedingt vor allem durch starke Auswirkungen auf Riffe sowie mittlere Auswirkungen auf beide Säugetierarten Schweinswal und Seehund, ausgeht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Resultiert die Auffassung der Bundesregierung, dass für den ausgewiesenen Lebensraumtyp (LRT) Riffe im Fehmarnbelt über ein Angelverbot auf den westlichen Dorschbestand der „günstige Erhaltungszustand“ erreicht werde (Managementplan „Fehmarnbelt“, Entwurf vom 9. Juni 2020), aus wissenschaftlich nachvollziehbaren Begründungen, und wenn ja, welche sind dies (bitte den entsprechenden Quellenverweis angeben)?

Die Auswirkungen der Freizeitfischerei auf den LRT „Riffe“ mit der lebensraumtypischen Art Dorsch sind in BfN 2020 (<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript553.pdf>) dargestellt und begründet. Der Handlungsbedarf für das NSG „Fehmarnbelt“ im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ist dem Managementplan zu entnehmen.

